

1988

Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1988

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 88	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1988) 613-2-8	173
16. 2. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (8. ADR-Änderungsverordnung)	202
3. 2. 88	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	203
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	204
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	204

Die Anlage zur 8. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1988)

Vom 8. Februar 1988

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 790), wird wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu § 1)**Allgemeine Vorschriften**

1. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen des Zolltarifs, soweit sie nicht auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.
2. Teil I (Einführende Vorschriften) des Anhangs I (Kombinierte Nomenklatur) der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend auch für die in dieser Verordnung aufgeführten Waren. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sind auf die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren anzuwenden. Sollen Waren zu den in Titel II A der Einführenden Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 genannten Zwecken verwendet werden, so ist die Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 387 S. 76) entsprechend anzuwenden.
3. Abweichend von den in Spalte 3 des Zolltarifs festgesetzten Zollsätzen sind die Besonderen Zollsätze gegenüber den Ländern, für die sie festgesetzt sind, anzuwenden, wenn die Umstände, von denen die Anwendung dieser Zollsätze abhängt, in der dafür vorgesehenen Weise nachgewiesen sind.
4. Ist für einzelne Positionen oder Unterpositionen zollamtliche Überwachung vorgeschrieben, so ist die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 387 S. 81) entsprechend anzuwenden.
5. Für Zollaussetzungen und Zollkontingente gilt, soweit der Zolltarif im einzelnen nichts anderes bestimmt, folgende Regelung:
 - a) Eine Zollbegünstigung gilt auch für Waren, für welche höhere Besondere Zollsätze festgesetzt sind.
 - b) Ein Zollsatz im Rahmen eines Zollkontingents gilt nur für Waren mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber kein Zollsatz in gleicher oder geringerer Höhe aus anderen Gründen (innergemeinschaftlicher Verkehr, Besondere Zollsätze) eingeräumt ist.
 - c) Ein Zollsatz im Rahmen eines Zollkontingents gilt nur für Waren, die ordnungsgemäß in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt werden.

Wird ein Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung gestellt, so sind diese Waren nach Maßgabe des Zeitpunktes zu berücksichtigen, in dem der Zollantrag abgegeben worden oder – bei vorzeitiger Abgabe – wirksam geworden ist.

Dagegen ist für die Anrechnung auf ein Zollkontingent der Zeitpunkt der Abgabe einer vorgeschriebenen schriftlichen Meldung bei der Zollstelle maßgebend, wenn

 - eine vereinfachte Zollanmeldung (§ 12 Abs. 3 ZG) abgegeben wird, die nicht die für die Anwendung des Kontingentszollsatzes erforderlichen Angaben enthält,
 - ein Zollantrag durch Aufzeichnung gestellt wird (§ 12 a ZG) oder
 - die Waren ohne Zollabfertigung in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt werden.

Die schriftliche Meldung kann nur für Waren abgegeben werden, die innerhalb des Kontingentszeitraumes in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführt worden sind.
 - d) Hängt die Gewährung des Kontingentszollsatzes von der Vorlage einer Unterlage ab und hat diese bei der Abgabe des Zollantrags oder der schriftlichen Meldung nicht vorgelegen, so ist für die Reihenfolge, in der die Waren auf das Zollkontingent angerechnet werden, der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Unterlage bei der Zollstelle abgegeben wird. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Unterlage für eine innerhalb des Kontingentszeitraumes in den freien Verkehr oder in die Freigutverwendung übergeführte Ware nach Ablauf des Kontingentszeitraumes vorgelegt wird.
 - e) Für die Anrechnung von Waren auf Plafonds und Länderhöchstbeträge gelten diese Vorschriften sinngemäß.
6. Die tarifliche Zollfreiheit wird für die Anwendung dieser Allgemeinen Vorschriften einem Zollsatz gleichgeachtet.

Zolltarif

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
0101 11 00	nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	
0102 10 00	nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	
0103 10 00	nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	
0104 10 10	nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	
0104 20 10	nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	
	Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:	
2601 11 00	nicht agglomeriert (EGKS)	frei
2601 12 00	agglomeriert (EGKS)	frei
2602 00 00	Mangenerze und ihre Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen (GHT) oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz (EGKS)	frei
2619 00 10	Hochofenstaub (Gichtstaub) (EGKS)	frei
	Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:	
	Anthrazit (EGKS):	
2701 11 10	mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 Raumbunderteilen (RHT) oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 11 90	andere (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
	Bitumenhaltige Steinkohle (EGKS):	
2701 12 10	Kokskohle (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 12 90	andere (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 19 00	andere Steinkohle (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 20 00	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS)	6,- DM für 1000 kg Eigengewicht
	Anmerkungen:	
	1. Waren der Position 27.01 zur Bebungung von Seeschiffen in den Seehäfen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei
	2. Zoll wird nicht erhoben für Waren der Position 27.01 (EGKS), wenn	
	a) sie in einem Mitgliedstaat der EGKS gewonnen oder erzeugt worden sind und	
	b) der Zollbeteiligte schriftlich erklärt, in welchem Mitgliedstaat der EGKS die Ware gewonnen oder erzeugt worden ist.	
	3. Für Waren der Position 27.01 (EGKS) mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in anderen Mitgliedstaaten der EGKS im freien Verkehr befinden, wird ein Differenzzoll in Höhe von 6,- DM für 1000 kg Eigengewicht erhoben. Ein Differenzzoll wird nicht erhoben, wenn die Waren unter den in der Anmerkung 1 oder den in den Zollkontingenten für Waren der Position 27.01 (EGKS) genannten Bedingungen in den freien Verkehr übergeführt werden.	
2702 10 00	Braukohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert (EGKS)	frei
2702 20 00	Braunkohle, agglomeriert (EGKS)	frei
	Koks und Schwefelkoks, aus Steinkohle:	
2704 00 19	anderer (EGKS)	frei

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
2704 00 30	Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS)	frei
	Anmerkungen (EGKS): Es gelten folgende Bestimmungen: Elektrobleche und -bänder (Codenummern 7209 12 10, 7209 13 10, 7209 14 10, 7209 22 10, 7209 23 10, 7209 24 10, 7209 32 10, 7209 33 10, 7209 34 10, 7209 42 10, 7209 43 10, 7209 44 10, 7211 30 31 und 7211 41 95) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von: - 2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger, - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm, - 6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla. Weißbleche und -bänder (Codenummern 7210 12 11, 7210 70 11, 7212 10 10 und 7212 40 10) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr. Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger (EGKS): mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr: 7201 10 11 mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger (EGKS) 3,2 7201 10 19 mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT (EGKS) 3,2 7201 10 30 mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT (EGKS) 3,2 7201 10 90 mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT (EGKS) 3,2 7201 20 00 Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS) 4 Roheisen, legiert: 7201 30 10 mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS) frei 7201 30 90 anderes (EGKS) 3,2 7201 40 00 Spiegeleisen (EGKS) 3,2 Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT (EGKS): 7202 11 10 mit einer Körnung von 10 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT (EGKS) 4 7202 11 90 anderes (EGKS) 4 Ferrophosphor: 7202 99 11 mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS) 4 7203 10 00 durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS) 2,5 ¹⁾ 7203 90 00 andere (EGKS) 3,2 7204 10 00 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen (EGKS) frei Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl: 7204 21 00 aus nichtrostendem Stahl (EGKS) frei 7204 29 00 andere (EGKS) frei 7204 30 00 Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS) frei andere Abfälle und anderer Schrott: Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch pakietiert (EGKS): 7204 41 10 Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne (EGKS) frei	

1) Dieser Zollsatz ist bis auf weiteres vollständig ausgesetzt.

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	Stanz- oder Schneidabfälle:	
7204 41 91	paketiert (EGKS)	frei
7204 41 99	andere (EGKS)	frei
	andere (EGKS):	
7204 49 10	geschreddert (EGKS)	frei
	andere:	
7204 49 30	paketiert (EGKS)	frei
	andere:	
7204 49 91	weder sortiert noch klassiert (EGKS)	frei
7204 49 99	andere (EGKS)	frei
	Abfallblöcke:	
7204 50 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	frei
7204 50 90	andere (EGKS)	2,5
7206 10 00	Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	2,5
7206 90 00	andere (EGKS)	2,5
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 11 11	aus Automatenstahl (EGKS)	3,2
7207 11 19	anderes (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 12 11	mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS)	3,2
7207 12 19	mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 19 11	aus Automatenstahl (EGKS)	6
7207 19 15	anderes (EGKS)	4,4
	vorprofilert:	
7207 19 31	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	4,4
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 20 11	aus Automatenstahl (EGKS)	3,2
	anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
7207 20 15	0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	3,2
7207 20 17	0,6 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 20 31	mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS)	3,2
7207 20 33	mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 20 51	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderes (EGKS):	
7207 20 55	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	4,4
7207 20 57	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	4,4
	vorprofilert:	
7207 20 71	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	4,4
7208 11 00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)	4,4

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 12 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere (EGKS):	
7208 12 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 12 99	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 13 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere (EGKS):	
7208 13 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 13 99	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 14 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
7208 14 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7208 21 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 21 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 22 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere (EGKS):	
7208 22 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 22 99	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 23 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere (EGKS):	
7208 23 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 23 99	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 24 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
7208 24 90	andere (EGKS)	4,4
7208 31 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7208 32 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von:	
7208 32 30	mehr als 20 mm (EGKS)	4,9
	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:	
7208 32 51	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 32 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:	
7208 32 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 32 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7208 33 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere, mit einer Breite von:	
7208 33 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 33 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7208 34 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 34 90	andere (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 35 10	mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS):	
7208 35 91	mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	4,4
7208 35 93	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	4,4
7208 35 99	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS)	4,4
7208 41 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7208 42 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von:	
7208 42 30	mehr als 20 mm (EGKS)	4,9
	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:	
7208 42 51	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 42 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:	
7208 42 91	2050 mm oder mehr	4,9
7208 42 99	weniger als 2050 mm	4,9
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7208 43 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Breite von:	
7208 43 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 43 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7208 44 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 44 90	andere (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 45 10	mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS):	
7208 45 91	mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	4,4
7208 45 93	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	4,4
7208 45 99	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS)	4,4
	andere:	
7208 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
7209 11 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 12 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 12 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 13 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 13 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 14 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 14 90	andere (EGKS)	5,3
7209 21 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 22 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 22 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 23 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 23 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 24 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
	andere (EGKS):	
7209 24 91	mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS)	5,3
7209 24 99	mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS)	5,3
7209 31 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 32 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 32 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 33 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 33 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 34 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 34 90	andere (EGKS)	5,3
7209 41 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 42 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 42 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 43 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 43 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 44 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 44 90	andere (EGKS)	5,3
7209 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:	
7210 11 00	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 12 11	Weißblech (EGKS)	4,9
7210 12 19	andere (EGKS)	4,9
7210 20 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
7210 31 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 39 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 41 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 49 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 50 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7210 60 11	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (EGKS)	4,9
7210 60 19	andere (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 70 11	Weißbleche, lackiert (EGKS)	4,9
7210 70 19	andere (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7210 90 31	plattiert (EGKS)	4,9
7210 90 33	verzinkt und bedruckt (EGKS)	4,9
7210 90 35	vernickelt oder verchromt (EGKS)	4,9
7210 90 39	andere (EGKS)	4,9
7211 11 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 12 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
7211 12 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	5,3
	andere:	
7211 19 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):	
7211 19 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	5,3
7211 19 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	5,3
7211 21 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 22 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
7211 22 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	5,3

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
7211 29 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):	
7211 29 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	5,3
7211 29 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	5,3
7211 30 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7211 41 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
7211 41 91	in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechbändern (EGKS)	5,3
	andere:	
7211 49 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7211 90 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
7212 10 10	Weißblech, -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 10 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 21 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 29 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 30 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
7212 40 10	Weißblech, -bänder, nur lackiert (EGKS)	4,9
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 40 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	verbleit:	
7212 50 31	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	andere:	
7212 50 51	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 60 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet:	
7212 60 91	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	4,9
7213 10 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)	4,9
7213 20 00	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7213 31 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	4,9
7213 39 00	anderer (EGKS)	4,9

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
7213 41 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	4,9
7213 49 00	anderer (EGKS)	4,9
7213 50 00	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	4,9
7214 20 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	4,4
7214 30 00	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS):	
7214 40 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	4,4
	anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:	
7214 40 91	80 mm oder mehr (EGKS)	4,4
7214 40 99	weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS):	
7214 50 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	4,4
	anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:	
7214 50 91	80 mm oder mehr (EGKS)	4,4
7214 50 99	weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
7214 60 00	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	4,4
	anderer:	
7215 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,8
7216 10 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
7216 21 00	L-Profile (EGKS)	4,4
7216 22 00	T-Profile (EGKS)	4,4
	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
7216 31 00	U-Profile (EGKS)	4,4
7216 32 00	I-Profile (EGKS)	4,4
7216 33 00	H-Profile (EGKS)	4,4
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr (EGKS):	
7216 40 10	L-Profile (EGKS)	4,4
7216 40 90	T-Profile (EGKS)	4,4
	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7216 50 10	mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt (EGKS)	4,4
7216 50 90	andere (EGKS)	4,4
	andere:	
7216 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,8
7218 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	2,5

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt: warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7218 90 11	mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von: 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
7218 90 13	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,2
	andere, mit einem Nickelgehalt von:	
7218 90 15	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
7218 90 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,2
	anderes:	
7218 90 50	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	6
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7219 11 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 11 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7219 12 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 12 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 13 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 13 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von von weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 14 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 14 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von von mehr als 10 mm (EGKS):	
7219 21 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 21 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7219 22 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 22 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 23 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 23 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von von weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 24 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 24 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS):	
7219 31 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 31 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 32 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 32 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 33 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 33 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS):	
7219 34 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 34 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von von weniger als 0,5 mm (EGKS):	
7219 35 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 35 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7219 90 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 90 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	nur warmgewalzt:	
7220 11 00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	6
7220 12 00	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS)	6
	nur kaltgewalzt:	
7220 20 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7220 90 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	6
	mit einer Breite von von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7220 90 31	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	6
	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl (EGKS):	
7221 00 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7221 00 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 11	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	anderer, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 91	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 99	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	anderer Stabstahl:	
7222 30 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Profile:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7222 40 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 40 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	andere:	
7222 40 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
7224 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	2,5
	andere:	
	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
7224 90 11	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	3,2

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
7224 90 30	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	6
	aus Silicium-Elektrostahl (EGKS):	
7225 10 10	warmgewalzt (EGKS)	6
	kaltgewalzt:	
7225 10 91	kornorientiert (EGKS)	6
7225 10 99	nicht kornorientiert (EGKS)	6
	aus Schnellarbeitsstahl:	
	nur gewalzt (EGKS):	
7225 20 11	nur warmgewalzt (EGKS)	6
7225 20 19	nur kaltgewalzt (EGKS)	6
	andere:	
7225 20 30	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	6
7225 30 00	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	6
	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS):	
7225 40 10	mit einer Dicke von mehr als 20 mm (EGKS)	6
7225 40 30	mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS)	6
7225 40 50	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm (EGKS)	6
7225 40 70	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	6
7225 40 90	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	6
7225 50 00	andere, nur kaltgewalzt (EGKS)	6
	andere:	
7225 90 10	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	6
	aus Silicium-Elektrostahl:	
7226 10 10	nur warmgewalzt (EGKS)	6
	andere:	
7226 10 30	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	aus Schnellarbeitsstahl:	
7226 20 10	nur warmgewalzt (EGKS)	6
	nur kaltgewalzt:	
7226 20 31	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7226 20 51	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	6
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7226 20 71	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	6
	andere:	
7226 91 00	nur warmgewalzt (EGKS)	6
	nur kaltgewalzt:	
7226 92 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7226 99 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	6
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7226 99 31	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	6
7227 10 00	aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	6
7227 20 00	aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS)	6
	anderer (EGKS):	
7227 90 10	mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr (EGKS)	6
7227 90 90	andere (EGKS)	6
	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:	
7228 10 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	6
	anderer:	
7228 10 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7228 20 11	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	6
7228 20 19	anderer (EGKS)	6
	anderer:	
7228 20 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7228 30 10	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (EGKS)	6
7228 30 90	anderer (EGKS)	6
	anderer Stabstahl:	
7228 60 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Profile:	
7228 70 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	6
	andere:	
7228 70 31	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Hohlbohrerstäbe:	
7228 80 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	6
7228 80 90	aus nichtlegiertem Stahl (EGKS)	3,8
7301 10 00	Spundwunderzeugnisse (EGKS)	4,4
	Schienen:	
	neu (EGKS):	
7302 10 31	mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter (EGKS)	4,4
7302 10 39	mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter (EGKS)	4,4
7302 10 90	gebraucht (EGKS)	2,5
7302 20 00	Bahnschwellen (EGKS)	3,8
	Laschen und Unterlagsplatten:	
7302 40 10	gewalzt (EGKS)	3,8
	andere:	
7302 90 10	Leitschienen (EGKS)	3,8

Zollkontingente

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
0102 90 10	Der Nachweis, daß die Tiere während dieser Frist nicht geschlachtet worden sind, ist innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Einfuhr an, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer örtlich zuständigen amtlichen Stelle zu erbringen.	
2701	Waren der Position 2701, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines	
	a) 7 100 000 t für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 (EGKS)	frei
	b) 1 100 000 t zusätzlich für das Kalenderjahr 1981 zum Verwenden an Stelle von Waren der Position 2710 gemäß den besonderen Auflagen im Zollkontingentschein (EGKS) ...	frei
	c) 3 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Verbraucher von Hüttenkoks (EGKS)	frei
	d) 5 000 000 t zusätzlich für jedes der Kalenderjahre 1981 bis 1995 für die Betreiber von Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von festen Brennstoffen (EGKS)	frei
	e) zusätzlich 40 000 000 t für den Zeitraum 1981 bis 1985, 80 000 000 t für den Zeitraum 1986 bis 1990 und 120 000 000 t für den Zeitraum 1991 bis 1995 zum Verbrauch in bestimmten anderen Verwendungsbereichen (EGKS)	frei

Besondere Zollsätze gegenüber den Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raums, die Vertragsparteien des am 8. Dezember 1984 in Lomé mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geschlossenen Abkommens sind (AKP-Staaten) und gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

1. Soweit sich aus Nummer 2 nichts anderes ergibt, gilt tarifliche Zollfreiheit
 - a) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen,
 - b) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten.
2. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für die durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften getroffene Regelung für
 - Waren, die in der Liste des Anhangs II des EWG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des EWG-Vertrages unterliegen,
 - Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,
 - Rum, Taffia und Arrak der Unterpositionen 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 der Kombinierten Nomenklatur.

Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern – EGKS

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber

- der Republik Österreich
- dem Königreich Schweden
- der Schweizerischen Eidgenossenschaft (einschließlich Fürstentum Liechtenstein)
- dem Königreich Norwegen
- der Republik Finnland

tarifliche Zollfreiheit.

Besondere Zollsätze gegenüber bestimmten Ländern des Mittelmeerraumes – EGKS

1. Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber
 - dem Staat Israel
 - der Demokratischen Volksrepublik Algerien
 - dem Königreich Marokko
 - der Tunesischen Republik
 - der Arabischen Republik Ägypten
 - dem Haschemitischen Königreich Jordanien
 - der Libanesischen Republik
 - der Arabischen Republik Syrien
 - der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawientarifliche Zollfreiheit.
2. Für die Einfuhr von EGKS-Waren der Positionen 7201 bis 7228 mit Ursprung in Jugoslawien in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten jährliche Gemeinschaftsplaftonds. Wird ein Gemeinschaftsplaftond erreicht, so tritt der Besondere Zollsatz gegenüber Jugoslawien für den Rest des Kalenderjahres außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß der regelmäßige Zollsatz von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an von jedem Mitgliedstaat wieder angewendet wird.

Anordnungen des Bundesministers der Finanzen

Zu Codenummern 0101 11 00, 0102 10 00, 0103 10 00 und 0104 10 10:

(1) Das Zucht tier ist zollfrei, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zucht tieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
 - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrmarke oder Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,
 - b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
 - c) eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zucht buch (z. B. Herdbuch oder Stutbuch) eingetragen werden kann.

(2) Das Zucht tier ist zollfrei, wenn es durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden soll und der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

Zu Codenummer 0104 20 10:

(1) Auf reinrassige Zucht tieres wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zucht tieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
 - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrmarke oder Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,
 - b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
 - c) eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zucht buch (z. B. Herdbuch) eingetragen werden kann.

(2) Auf reinrassige Zucht tieres wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn sie durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden sollen und der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

Besondere Zollsätze gegenüber Spanien – EGKS

Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gelten im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber dem Königreich Spanien folgende Zollsätze:

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:	
	Anthrazit (EGKS):	
2701 11 10	mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 Raumhundertteilen (RHT) oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 11 90	andere (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
	Bitumenhaltige Steinkohle (EGKS):	
2701 12 10	Kokskohle (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 12 90	andere (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 19 00	andere Steinkohle (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
2701 20 00	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS)	3,70 DM für 1000 kg Eigengewicht
	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger (EGKS):	
	mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:	
7201 10 11	mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger (EGKS)	2
7201 10 19	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT (EGKS)	2
7201 10 30	mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT (EGKS)	2
7201 10 90	mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT (EGKS)	2
7201 20 00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS)	2,5
	Roheisen, legiert:	
7201 30 10	mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS) ..	frei
7201 30 90	anderes (EGKS)	2
7201 40 00	Spiegeleisen (EGKS)	2
	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT (EGKS):	
7202 11 10	mit einer Körnung von 10 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT (EGKS)	2,5
7202 11 90	anderes (EGKS)	2,5
	Ferrophosphor:	
7202 99 11	mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS)	2,5
7203 10 00	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS)	1,5 ¹⁾
7203 90 00	andere (EGKS)	2
	Abfallblöcke:	
7204 50 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	frei
7204 50 90	andere (EGKS)	1,5

¹⁾ Dieser Zollsatz ist bis auf weiteres vollständig ausgesetzt.

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7206 10 00	Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	1,5
7206 90 00	andere (EGKS)	1,5
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 11 11	aus Automatenstahl (EGKS)	2
7207 11 19	anderes (EGKS)	2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 12 11	mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS)	2
7207 12 19	mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS)	2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 19 11	aus Automatenstahl (EGKS)	3,7
7207 19 15	anderes (EGKS)	2,7
	vorprofiliert:	
7207 19 31	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	2,7
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 20 11	aus Automatenstahl (EGKS)	2
	anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
7207 20 15	0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	2
7207 20 17	0,6 GHT oder mehr (EGKS)	2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
7207 20 31	mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS)	2
7207 20 33	mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS)	2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 20 51	aus Automatenstahl (EGKS)	3,7
	anderes (EGKS):	
7207 20 55	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	2,7
7207 20 57	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	2,7
	vorprofiliert:	
7207 20 71	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	2,7
7208 11 00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 12 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
	andere (EGKS):	
7208 12 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
7208 12 99	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 13 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
	andere (EGKS):	
7208 13 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
7208 13 99	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 14 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
7208 14 90	andere (EGKS)	2,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7208 21 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
7208 21 90	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 22 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
	andere (EGKS):	
7208 22 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
7208 22 99	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 23 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
	andere (EGKS):	
7208 23 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
7208 23 99	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 24 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	2,3
7208 24 90	andere (EGKS)	2,7
7208 31 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7208 32 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
	andere, mit einer Dicke von:	
7208 32 30	mehr als 20 mm (EGKS)	3
	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:	
7208 32 51	2050 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 32 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	3
	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:	
7208 32 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 32 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	3
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7208 33 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
	andere, mit einer Breite von:	
7208 33 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 33 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	3
	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7208 34 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
7208 34 90	andere (EGKS)	3
	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 35 10	mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	3
	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS):	
7208 35 91	mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	2,7
7208 35 93	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	2,7
7208 35 99	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS)	2,7
7208 41 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	2,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7208 42 10	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS): mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
7208 42 30	andere, mit einer Dicke von: mehr als 20 mm (EGKS)	3
7208 42 51	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 42 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	3
7208 42 91	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr	3
7208 42 99	weniger als 2050 mm	3
7208 43 10	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS): mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
7208 43 91	andere, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 43 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	3
7208 44 10	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS): mit Oberflächenmuster (EGKS)	3
7208 44 90	andere (EGKS)	3
7208 45 10	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm: mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	3
7208 45 91	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS): mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	2,7
7208 45 93	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	2,7
7208 45 99	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS)	2,7
7208 90 10	andere: nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3
7209 11 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	1,1
7209 12 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm: Elektrobleche (EGKS)	3
7209 12 90	andere (EGKS)	2,7
7209 13 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm: Elektrobleche (EGKS)	3
7209 13 90	andere (EGKS)	3,3
7209 14 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: Elektrobleche (EGKS)	3
7209 14 90	andere (EGKS)	3,3
7209 21 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	1,1
7209 22 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm: Elektrobleche (EGKS)	3
7209 22 90	andere (EGKS)	2,7
7209 23 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm: Elektrobleche (EGKS)	3
7209 23 90	andere (EGKS)	3,3

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 24 10	Elektrobleche (EGKS)	3
	andere (EGKS):	
7209 24 91	mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS)	3,3
7209 24 99	mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS)	3,3
7209 31 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	1,1
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 32 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 32 90	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 33 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 33 90	andere (EGKS)	3,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 34 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 34 90	andere (EGKS)	3,3
7209 41 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	1,1
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 42 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 42 90	andere (EGKS)	2,7
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 43 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 43 90	andere (EGKS)	3,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 44 10	Elektrobleche (EGKS)	3
7209 44 90	andere (EGKS)	3,3
7209 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3
	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:	
7210 11 00	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 12 11	Weißblech (EGKS)	3
7210 12 19	andere (EGKS)	3
7210 20 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3
7210 31 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,3
7210 39 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,3
7210 41 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,3
7210 49 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,3
7210 50 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7210 60 11	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (EGKS)	3
7210 60 19	andere (EGKS)	3
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 70 11	Weißbleche, lackiert (EGKS)	3
7210 70 19	andere (EGKS)	3
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7210 90 31	plattiert (EGKS)	3
7210 90 33	verzinkt und bedruckt (EGKS)	3
7210 90 35	vernickelt oder verchromt (EGKS)	3
7210 90 39	andere (EGKS)	3
7211 11 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 12 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	2,7
7211 12 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	3,3
	andere:	
7211 19 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	2,7
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):	
7211 19 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	3,3
7211 19 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	3,3
7211 21 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	2,7
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 22 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	2,7
7211 22 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	3,3
	andere:	
7211 29 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	2,7
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS):	
7211 29 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	3,3
7211 29 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	3,3
7211 30 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3
	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7211 41 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
7211 41 91	in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechbändern (EGKS)	3,3
	andere:	
7211 49 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7211 90 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3
7212 10 10	Weißblech, -bänder, nur oberflächenbehandelt (EGKS)	3

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 10 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 21 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 29 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 30 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3,3
7212 40 10	Weißblech, -bänder, nur lackiert (EGKS)	3
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 40 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3
	verbleit:	
7212 50 31	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3,3
	andere:	
7212 50 51	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 60 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	3
	nur oberflächenbearbeitet:	
7212 60 91	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	3
7213 10 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)	3
7213 20 00	aus Automatenstahl (EGKS)	3,7
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7213 31 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	3
7213 39 00	anderer (EGKS)	3
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
7213 41 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	3
7213 49 00	anderer (EGKS)	3
7213 50 00	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	3
7214 20 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	2,7
7214 30 00	aus Automatenstahl (EGKS)	3,7
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS):	
7214 40 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	2,7
	anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:	
7214 40 91	80 mm oder mehr (EGKS)	2,7
7214 40 99	weniger als 80 mm (EGKS)	2,7
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS):	
7214 50 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	2,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:	
7214 50 91	80 mm oder mehr (EGKS)	2,7
7214 50 99	weniger als 80 mm (EGKS)	2,7
7214 60 00	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	2,7
	anderer:	
7215 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	2,3
7216 10 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	2,7
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:	
7216 21 00	L-Profile (EGKS)	2,7
7216 22 00	T-Profile (EGKS)	2,7
	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
7216 31 00	U-Profile (EGKS)	2,7
7216 32 00	I-Profile (EGKS)	2,7
7216 33 00	H-Profile (EGKS)	2,7
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr (EGKS):	
7216 40 10	L-Profile (EGKS)	2,7
7216 40 90	T-Profile (EGKS)	2,7
	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7216 50 10	mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt (EGKS)	2,7
7216 50 90	andere (EGKS)	2,7
	andere:	
7216 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	2,3
7218 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	1,5
	andere, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS):	
	mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:	
7218 90 11	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	2
7218 90 13	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	2
	andere, mit einem Nickelgehalt von:	
7218 90 15	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	2
7218 90 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	2
	anderes:	
7218 90 50	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS):	
7219 11 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 11 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7219 12 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 12 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 13 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 13 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von von weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 14 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 14 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von von mehr als 10 mm (EGKS):	
7219 21 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 21 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (EGKS):	
7219 22 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 22 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 23 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 23 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von von weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 24 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 24 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS):	
7219 31 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 31 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS):	
7219 32 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 32 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS):	
7219 33 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 33 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm (EGKS):	
7219 34 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 34 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	mit einer Dicke von von weniger als 0,5 mm (EGKS):	
7219 35 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 35 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):	
7219 90 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7219 90 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	nur warmgewalzt:	
7220 11 00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	3,7
7220 12 00	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS)	3,7
	nur kaltgewalzt:	
7220 20 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7220 90 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	3,7
	mit einer Breite von von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7220 90 31	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	3,7
	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl (EGKS):	
7221 00 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7221 00 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 11	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7222 10 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	anderer, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 91	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7222 10 99	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	anderer Stabstahl:	
7222 30 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1
	Profile:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7222 40 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7222 40 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,7
	andere:	
7222 40 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1
7224 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	1,5
	andere:	
	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
7224 90 11	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	2
	andere:	
7224 90 30	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	3,7
	aus Silicium-Elektrostahl (EGKS):	
7225 10 10	warmgewalzt (EGKS)	3,7
	kaltgewalzt:	
7225 10 91	kornorientiert (EGKS)	3,7
7225 10 99	nicht kornorientiert (EGKS)	3,7
	aus Schnellarbeitsstahl:	
	nur gewalzt (EGKS):	
7225 20 11	nur warmgewalzt (EGKS)	3,7
7225 20 19	nur kaltgewalzt (EGKS)	3,7
	andere:	
7225 20 30	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,7
7225 30 00	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	3,7

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (EGKS):	
7225 40 10	mit einer Dicke von mehr als 20 mm (EGKS)	3,7
7225 40 30	mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS)	3,7
7225 40 50	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm (EGKS)	3,7
7225 40 70	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	3,7
7225 40 90	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	3,7
7225 50 00	andere, nur kaltgewalzt (EGKS)	3,7
	andere:	
7225 90 10	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	3,7
	aus Silicium-Elektrostahl:	
7226 10 10	nur warmgewalzt (EGKS)	3,7
	andere:	
7226 10 30	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3,7
	aus Schnellarbeitsstahl:	
7226 20 10	nur warmgewalzt (EGKS)	3,7
	nur kaltgewalzt:	
7226 20 31	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3,7
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7226 20 51	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	3,7
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7226 20 71	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	3,7
	andere:	
7226 91 00	nur warmgewalzt (EGKS)	3,7
	nur kaltgewalzt:	
7226 92 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	3,7
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7226 99 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	3,7
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7226 99 31	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	3,7
7227 10 00	aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	3,7
7227 20 00	aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS)	3,7
	anderer (EGKS):	
7227 90 10	mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr (EGKS)	3,7
7227 90 90	andere (EGKS)	3,7
	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:	
7228 10 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	3,7
	anderer:	
7228 10 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7228 20 11	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	3,7
7228 20 19	anderer (EGKS)	3,7
	anderer:	
7228 20 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1
	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS):	
7228 30 10	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (EGKS)	3,7
7228 30 90	anderer (EGKS)	3,7
	anderer Stabstahl:	
7228 60 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1
	Profile:	
7228 70 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	3,7
	andere:	
7228 70 31	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,1
	Hohlbohrerstäbe:	
7228 80 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	3,7
7228 80 90	aus nichtlegiertem Stahl (EGKS)	2,3
7301 10 00	Spundwunderzeugnisse (EGKS)	2,7
	Schienen:	
	neu (EGKS):	
7302 10 31	mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter (EGKS)	2,7
7302 10 39	mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter (EGKS)	2,7
7302 10 90	gebraucht (EGKS)	1,5
7302 20 00	Bahnschwellen (EGKS)	2,3
	Laschen und Unterlagsplatten:	
7302 40 10	gewalzt (EGKS)	2,3
	andere:	
7302 90 10	Leitschienen (EGKS)	2,3

**Achte Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(8. ADR-Änderungsverordnung)**

Vom 16. Februar 1988

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die in Genf vom 20. bis 24. Mai 1985 und vom 28. April bis 2. Mai 1986 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zum ADR in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. 1977 II S. 1190), zuletzt geändert durch die 7. ADR-Änderungsverordnung vom 24. August 1987 (BGBl. 1987 II S. 502), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in § 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 des ADR-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Bonn, den 16. Februar 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 3. Februar 1988

Italien hat mit Erklärungen vom 28. Oktober 1987 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Januar 1988
für weitere drei Jahre

anerkannt; nach Maßgabe weiterer Erklärungen Italiens vom 28. Oktober 1987 erstrecken sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1987 (BGBl. II S. 712) und vom 18. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 18); letztere wird dahingehend berichtigt, daß Absatz 4 Satz 1 der dort unter Abschnitt II Nummer 1 wiedergegebenen französischen Fassung der Erklärung Griechenlands vom 6. April 1987 wie folgt lautet:

“...

Dès lors, la question qui se pose est de savoir si ces réserves sont compatibles avec la Convention européenne de droits de l'homme. ...”

Bonn, den 3. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Preis des Anlagebandes: 21,50 DM (19,70 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Costa Rica am 24. Januar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1987 (BGBl. II S. 612).

Bonn, den 5. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen
Übereinkommens über die Hauptstraßen
des internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 5. Februar 1988

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Dänemark am 31. Januar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1987 (BGBl. II S. 231).

Bonn, den 5. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt